VERORDNUNG Nr. 32 (EWG) 12 (EAG)

zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Steuer zugunsten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,
DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen dieser Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut des Kontrollausschusses vom 15. Mai 1959,

gestützt auf den Vorschlag der Kommissionen,

in der Erwägung, daß die Bestimmungen und das Verfahren festgelegt werden müssen, nach denen von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften sowie der Personen, auf die Artikel 12 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen ebenfalls Anwendung findet, die in dem genannten Artikel 12 vorgesehene Steuer zu erheben ist —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften vorgesehene Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird nach den Bestimmungen festgesetzt und nach dem Verfahren erhoben, die in dieser Verordnung festgelegt sind.

Artikel 2

Steuerpflichtig sind:

— die Personen, auf die das Statut der Beamten oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften Anwendung finden, einschließlich der Empfänger der bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen vorgesehenen Vergütung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten;

— die Empfänger der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Alters- und Hinterbliebenenversorgungsbezüge, die von den Gemeinschaften gezahlt werden.

Artikel 3

1. Die Steuer wird monatlich fällig; ihr unterliegen die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge jeder Art, die jedem Steuerpflichtigen von den Gemeinschaften gezahlt werden.

2. Von der Besteuerungsgrundlage ausgenommen sind jedoch die pauschal oder nicht pauschal gezahlten Beträge und Zulagen, die einen Ausgleich für Lasten darstellen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit entstehen.

3. Leistungen und Zulagen, die mit Rücksicht auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind, werden von der Besteuerungsgrundlage abgezogen.

Die Räte stellen auf Vorschlag der Kommissionen die Liste der im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Leistungen und Zulagen auf. Der abzugsfähige Betrag wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 5 berechnet.

4. Unbeschadet des Artikels 5 werden von dem nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Betrag 10 v.H. für Werbungskosten und persönliche Aufwendungen abgesetzt.

Für jedes unterhaltsberechtigte Kind des Steuerpflichtigen wird außerdem ein Betrag abgesetzt, der der doppelten Höhe der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder entspricht.

5. Die von den Bezügen der Steuerpflichtigen für Ruhegehälter, Versorgung oder soziale Vorsorge einbehaltenen Beträge werden von der Besteuerungsgrundlage abgezogen.

Artikel 4

Die Steuer wird vorbehaltlich des Artikels 5 nach dem sich bei Anwendung des Artikels 3 ergebenden steuerpflichtigen Betrag an Hand der nachstehenden Sätze berechnet, wobei der Teil, der 803 bfrs nicht übersteigt, unberücksichtigt bleibt:

8	%	für den Teilbetrag	zwischen	803	und	14 178 bfrs
10	%	für den Teilbetrag	zwischen	14 179	und	19 528 bfrs
12,50	%	für den Teilbetrag	zwischen	19 529	und	22 380 bfrs
15	%	für den Teilbetrag	zwischen	22 381	und	25 413 bfrs
17,50	%	für den Teilbetrag	zwischen	25 414	und	28 265 bfrs
20	%	für den Teilbetrag	zwischen	28 266	und	31 030 bfrs
22,50	%	für den Teilbetrag	zwischen	31 031	und	33 883 bfrs
25	%	für den Teilbetrag	zwischen	33 884	und	36 648 bfrs
27,50	%	für den Teilbetrag	zwischen	36 649	und	39 500 bfrs
30	%	für den Teilbetrag	zwischen	39 501	und	42 265 bfrs
32,50	%	für den Teilbetrag	zwischen	42 266	und	45 118 bfrs
35	%	für den Teilbetrag	zwischen	45 119	und	47 883 bfrs
40	%	für den Teilbetrag	zwischen	47 884	und	50 735 bfrs
45	%	für den Teilbetrag	der	50 735 bfrs		übersteigt

Artikel 5

Bei Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge wird wie folgt verfahren:

— für die Durchführung dieser Verordnung ergibt sich die Höhe jedes bei der Berechnung der Steuer berücksichtigten Vergütungsbestandteils — ausgenommen die Beträge, die von den Bezügen der Steuerpflichtigen für Ruhegehälter, Versorgung oder soziale Vorsorge einbehalten werden — aus der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Betrag des Vergütungsbestandteils, der sich vor Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge errechnet;

— die Höhe der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Freibeträge ergibt sich aus der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Freibeträge, die sich vor Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge errechnen;

— der Berichtigungskoeffizient wird auf die in Artikel 4 aufgeführten Teilbeträge der Bezüge angewandt.

Artikel 6

1. Abweichend von Artikel 3 und 4 werden

a) die zur Vergütung von Überstunden gezahlten Beträge mit einem Pauschalsatz von 10 v.H. versteuert;

b) die Beträge, die auf Grund des Ausscheidens aus dem Dienst gezahlt werden, nach Absetzen der in Artikel 3 Absatz 4 vorgesehenen Beträge mit einem Satz versteuert, der $^2/_3$ des bei der letzten Gehaltszahlung bestehenden Verhältnisses zwischen

— dem Betrag der fälligen Steuer und

— der in Artikel 3 festgelegten Besteuerungsgrundlage beträgt.

2. Die Anwendung dieser Verordnung darf nicht zur Folge haben, daß die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und anderen Bezüge jeder Art auf einen Betrag vermindert werden, der niedriger ist als das Existenzminimum (Anhang VIII Art. 6 des Statuts der Beamten der Gemeinschaften).

Artikel 7

Bezieht sich eine zu versteuernde Zahlung auf einen kürzeren Zeitraum als einen Monat, so wird der Steuersatz angewandt, der für eine entsprechende monatliche Zahlung gilt.

Bezieht sich eine zu versteuernde Zahlung auf einen längeren Zeitraum als einen Monat, so wird die Steuer so berechnet, als wäre die Zahlung gleichmäßig auf die Monate verteilt gewesen, auf die sie sich bezieht.

Nachzahlungen, die sich nicht auf den Monat beziehen, in dem sie erfolgen, unterliegen der Steuer, die zu erheben gewesen wäre, wenn

diese Zahlungen zum normalen Zeitpunkt geleistet worden wären.

Artikel 8

Die Steuer wird im Wege des Steuerabzugs erhoben. Der Steuerbetrag wird auf die nächstniedrige Einheit abgerundet.

Artikel 9

Der Steuerertrag wird in die Haushaltspläne der Gemeinschaften als Einnahme eingesetzt.

Artikel 10

Die Verwaltungen der Organe der Gemeinschaften setzen sich miteinander ins Benehmen, um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Die Räte erlassen auf Vorschlag der Kommissionen die zur Durchführung dieser Verordnung zweckdienlichen Vorschriften.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt auch für:

— die Mitglieder der Kommissionen,

— die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofs,

— die Mitglieder des Kontrollausschusses.

Artikel 12

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, für das Personal der Bank und die Empfänger der von ihr gezahlten Pensionen, soweit sie den Gruppen angehören, die der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 15 Absatz 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen festsetzt, und zwar hinsichtlich der von der Bank gezahlten Gehälter, Löhne, Bezüge, Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Artikel 13

Übergangsvorschriften

Steuerfrei sind:

— die Ausgleichszulagen, die im Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der in diesem Statut und in diesen Beschäftigungsbedingungen festgesetzten Besoldungsregelungen vorgesehen sind;

— die Zahlungen zur Rückerstattung der Beträge, die die im Rahmen der gemeinsamen vorläufigen Versorgungseinrichtung der Organe der Gemeinschaften vorgesehenen Einzelkonten bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausweisen.

Artikel 14

Diese Verordnung wird vom 1. Januar 1962 an auf alle nach Artikel 2 und Artikel 11 dritter Fall der Steuer unterliegenden Personen angewendet. Sie wird auf die im ersten und im zweiten Fall von Artikel 11 genannten Personen von dem Zeitpunkt an angewendet, an dem die Verordnung über die Regelung der Amtsbezüge dieser Personen in Kraft tritt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1961.

Im Namen der Räte

Der Präsident

A. MÜLLER-ARMACK